

Satzung

der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in

- **Tageseinrichtungen für Kinder (TfK)**
- **Kindertagespflege**
- **außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS)**
- **sonstigen Betreuungseinrichtungen (z.B. Schule von 8 –13 Uhr, Betreuung „13 Plus“ o. ä.)**

vom 05.07.2006

in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.04.2008

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 - aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498), des § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. S. 2729), der §§ 10 Abs. 5 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2006 (GV. NW. S. 197), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 27.12.2004 (BGBl. I. S. 3852) sowie des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NW.S. 462) - geändert durch Beschluss vom 14.06.2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom 03. 04. 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Dormagen erhebt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in TfK, OGS und sonstigen Betreuungsgruppen (z.B. Schule von 8 – 13 Uhr, Betreuung „13 Plus“ o. ä.) im Stadtgebiet Dormagen - im folgenden Tageseinrichtungen genannt - sowie für Kinder in Tagespflege, die in der Anlage dieser Beitragssatzung festgelegten Elternbeiträge. Die Anlage (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil dieser Satzung. Sie gilt nicht für erzieherische Hilfen.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Jahresbeiträge zu
 1. den Betriebskosten der Tageseinrichtungen sowie
 2. den Kosten der Kindertagespflegezu entrichten. Der Jahresbeitrag ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Höhe der Beitragssätze ist abhängig vom in Anspruch genommenen wöchentlichen Betreuungsumfang. In den Tageseinrichtungen werden grundsätzlich Betreuungszeiten von 25, 35 oder 45 Stunden angeboten. Für Tagespflege wird grundsätzlich der sich für eine Betreuung von 45 Stunden ergebende Beitrag zu 100 v. H. erhoben, bei kürzerer Betreuungszeit werden je vollem Viertel Reduzierung der Betreuungszeit 25 v. H. Nachlass gewährt.

- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser im Sinne dieser Satzung an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten sie an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für den Bereich der Tageseinrichtungen ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten nicht berührt. Wird das Kind im Laufe des Monats in die Betreuung aufgenommen, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Beitragszeitraum im Bereich der Kindertagespflege ergibt sich aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid. Die Beitragspflicht bleibt für den Zeitraum der Inanspruchnahme des Jahresurlaubs der Tagespflegeperson durchgängig bestehen.

§ 4 Geschwisterkindregelung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder wird im Rahmen der Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Diese Regelung gilt für in Dormagen gemeldete Kinder. Ergeben sich ohne die Anwendung dieser Geschwisterkindregelung unterschiedlich hohe Beiträge so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 2, Satz 2 ist höchstens der Beitrag zu zahlen, der sich nach der Einkommensstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Der 300 € übersteigende Teil des Elterngeldes wird als Einkommen angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht angerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte

hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (3) Die Elternbeiträge für den Besuch des Kindes in einer Tageseinrichtung und in den Schulbetreuungen werden vom Jugendamt erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Träger dem Jugendamt Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 7 Fälligkeiten

Die Elternbeiträge sind zum 10. eines Monats fällig, sie sind grundsätzlich durch Lastschrift zu begleichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Dormagen, 31.03.2008

Stadt Dormagen
In Vertretung

Cyprian